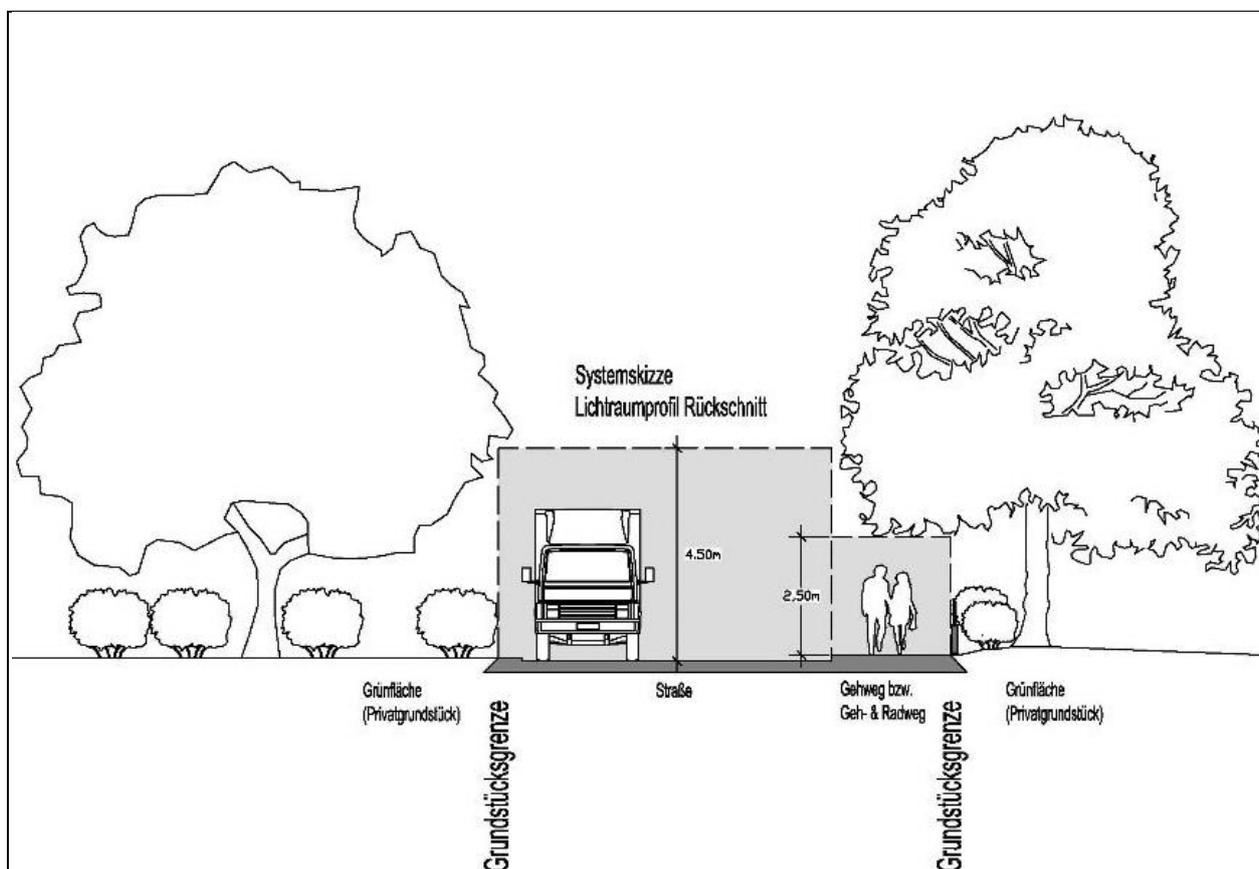


## Vorschriften betreffend Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen



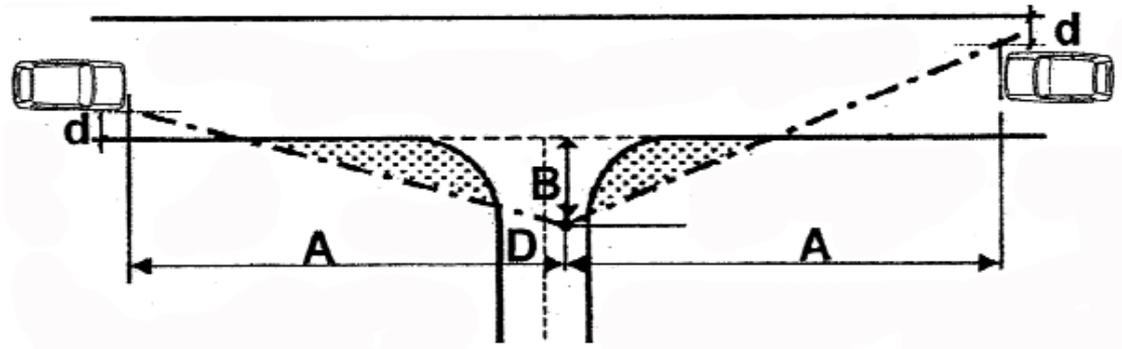
### Bäume und Sträucher (Rückschnitt)

entlang von öffentlichen Strassen und Fusswegen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen; über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2,5 Meter Höhe, über Strassen bis auf 4,5 Meter Höhe freigehalten werden.

# Sichtweiten im Strassenverkehr

gemäss VSS Normen 640050 und 640273

Merkblatt für Anpflanzungen, Zäune und bauliche Massnahmen im Bereich von Strasseneinmündungen und Grundstückzufahrten



## Begriffe und Definitionen:

<b>A</b>	Knotensichtweite	Abstand zwischen Fahrzeug auf der Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
<b>B</b>	Beobachtungsdistanz	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
<b>D</b>	Beobachtungspunkt	In der Achse des Fahrstreifens
<b>d</b>	Abstand zum Fahrbahnrand	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie
- · -	Sichtlinie	Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
· · · ·	Sichtzone	Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.6 – 3.0 m freizuhalten.

Zulässige Geschwindigkeit	B	A	d
30 km/h	2.5 m	(20) .... 35m	In der Regel 1.5 ..... 2.0 m
50 km/h	2.5 m	50 .... (70) m	
80 km/h	5.0 m	120 .... 140 m	